

ich: man kann an sich über die Sache streiten; aber ich glaube nicht, daß es gut gethan ist, hier in dieser Frage eine von den übrigen Bestimmungen der Strafproceßordnung völlig abweichende Norm zu treffen.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt; ich schließe daher die Debatte und gebe zunächst dem Herrn Referenten der Minorität das Schlußwort.

Abg. Mosch: Nach den Ausführungen des Herrn Regierungscommissars kann ich auf eine weitere Erörterung verzichten.

Referent Schreck: Meine Herren! Es wird nach Lage der Sache dem Staatsanwalt jeder Zeit unbenommen sein, einen Antrag der fraglichen Art zu stellen; es ist nur zweifelhaft, ob es nothwendig und zweckmäßig sei, den Antrag voranzusetzen und gewissermaßen zur Bedingung zu machen. Nun hat der Herr Regierungscommissar eingehalten: man würde in diesem Punkte von dem System der Strafproceßordnung abweichen; ich glaube aber, daß dieser Einwand bloß dann richtig sein würde, wenn unzweifelhaft feststände, daß das System der Strafproceßordnung in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft ein richtiges sei. Aber die Richtigkeit dieses Systems bestreite ich eben, und zwar aus dem Grunde, weil gar zu viele Entschließungen der Gerichtshöfe, sei es der Anklagekammer oder des Collegiums überhaupt, nach der Strafproceßordnung von dem Antrage oder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht worden sind und weil nicht bloß im Publicum, sondern in den Reihen der Richter gar vielfach die Ansicht Geltung hat, daß man der Staatsanwaltschaft einen zu überwiegenden und beherrschenden Einfluß gegenüber den Gerichtshöfen eingeräumt habe. Ich glaube, daß die geehrte Kammer um so eher in der Lage sein wird, dem Gutachten der Majorität in der vorliegenden Frage beizupflichten, als es doch genügt, wenn in einer solchen Frage, wie die in den §§. 21 und 22 gedachte, ein richterliches Collegium cognoscirt.

Rgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Wenn der Herr Referent im Allgemeinen ein Urtheil ausgesprochen hat über die Stellung, welche in der Strafproceßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumt worden ist, so würde ich allerdings in die Nothwendigkeit versetzt sein, die Widerlegung dieses Urtheils in einem sehr langen Vortrage entwickeln zu müssen. Diesen langen Vortrag will ich aber nicht halten; ich recurrire nur auf die von dem Herrn Referenten selbst nicht bestrittene Thatsache, daß die Vorlage der Regierung in vollster Uebereinstimmung sich befindet mit den übrigen verwandten Bestimmungen der Strafproceßordnung. Sollten die einschlagen-

den Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht richtig sein, wie es die Ansicht des geehrten Herrn Referenten ist, nun, meine Herren, so müßte man eben ganz conform das ganze System der Strafproceßordnung darnach umändern. Ich sollte aber glauben, daß die Frage, die gegenwärtig Ihrer Entschließung unterstellt wird, nicht von derjenigen Tragweite ist, um eine ganz neue Anschauung in die Strafproceßordnung hinein zu tragen. Wenn zu derartigen Beschlüssen in allen übrigen Fällen der Antrag oder die Zustimmung des Staatsanwalts nothwendig ist und Sie hier in diesem Falle eine Ausnahme machen wollen, so würde das in der That — ich bitte, mir den Ausdruck zu verzeihen — nicht rationell genannt werden können. Die Consequenz ist eine schöne Tugend; aber wir müssen sie auch üben und ich bin der Meinung: es ist nicht gut, wenn wir hier bei §. 23 etwas ganz Neues hineintragen, im Widerspruche mit den übrigen verwandten und einschlagenden Bestimmungen der Strafproceßordnung.

Präsident Haberkorn: Ich richte die erste Frage auf das Majoritätsgutachten und nur, wenn die Kammer dasselbe ablehnen sollte, werde ich zum Minoritätsgutachten übergehen. — Es schlägt die Majorität vor, die ersten beiden Absätze des §. 23 zu streichen und dieselben in folgender Weise zusammenzufassen:

„Die Verweisungen der Anklagekammer nach §§. 20, 21 und 22 können vom Beginne der Untersuchung an und so lange, als die Anklagekammer über die Verweisung zur Hauptverhandlung noch nicht entschieden hat, verfügt werden.“

„Tritt die Kammer diesem Botum der Majorität ihrer Deputation bei?“

24 haben sich dagegen erklärt, also ist der Vorschlag der Majorität der Deputation angenommen.

„Nimmt die Kammer den zweiten Absatz des §. 23 in der von der ganzen Deputation vorgeschlagenen abgeänderten Fassung an?“

Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter heißt es:

Zu §. 24.

Die Deputation beantragt:

den §. 24 — unter Streichung des auf der zweiten Zeile desselben zu lesenden überflüssigen Wortes: „auch“ — zu genehmigen.

Der Herr Regierungscommissar hat sich mit der Streichung des vorerwähnten Wortes einverstanden erklärt.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 24 mit Wegfall des Wortes „auch“ an? — Einstimmig.

Referent Schreck: Ferner heißt es: